

## ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

D. 2009 — 1350

[C – 2009/27068]

**19. MÄRZ 2009 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Regelung des Verkehrs auf und in den Wasserläufen**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, insbesondere der durch das Dekret vom 21. April 1994 eingefügten Artikel 58<sup>ter</sup> und 58<sup>quater</sup>;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nichtschiffbaren Wasserläufe, insbesondere des Artikels 21;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Januar 1998 zur Einsetzung einer Polizei für die Erhaltung des regionalen öffentlichen Netzes der Wasserstraßen und zur Regelung der Ausübungsbedingungen dieses Amtes, insbesondere des Artikels 6;

Aufgrund des am 16. Juli 2008 abgegebenen Gutachtens des Beratungsausschusses für Wasser;

Aufgrund des am 4. September 2008 abgegebenen Gutachtens des «Conseil supérieur wallon de la Conservation de la Nature» (Wallonischer hoher Rat für die Erhaltung der Natur);

Aufgrund des am 15. Dezember 2008 in Anwendung des Artikels 84, § 1, Absatz 1, 1° der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens Nr. 45.494/4 des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers der Haushalte, der Finanzen und der Ausrüstung und des Ministers der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus;

Nach Beratung,

Beschließt:

Anwendungsbereich

**Artikel 1** - Der vorliegende Erlass findet Anwendung auf:

- \* die nichtschiffbaren Wasserläufe;
- \* die in der Anlage 1.A angeführten schiffbaren Wasserläufe.

Verkehr in den Wasserläufen und auf den Wasserläufen

**Art. 2** - § 1. Verkehr in den Wasserläufen

Die einzigen Personen, die zugelassen sind, um in den Wasserläufen zu verkehren, sind:

1. die Fischer;
2. die Taucher (höchstens 20 Personen).

§ 2. Verkehr auf den Wasserläufen

Die einzigen Wasserfahrzeuge, die zugelassen sind, um auf den Wasserläufen zu verkehren, sind:

1. diejenigen, die vom Bewirtschafter oder seinen Beauftragten in der Ausübung ihres Amtes oder von den Rettungsdiensten und den für polizeiliche Aufträge eingesetzten Diensten benutzt werden;

2. diejenigen, die im Hinblick auf die Ausübung des Fischereirechts oder des Jagdrechts benutzt werden;

3. die Freizeitwasserfahrzeuge:

- Kajaks und Kanus, die für die Beförderung von höchstens 3 Personen gedacht sind;

- Schlauchboote, die für die Beförderung von höchstens 10 Personen gedacht sind;

- Flöße, das heißt die Wasserfahrzeuge, die von den Mitgliedern einer von der zuständigen Behörde eines jeden Mitgliedstaats der Europäischen Union anerkannten Jugendorganisation benutzt werden.

Die in den Punkten 2 und 3 angeführten Wasserfahrzeuge dürfen nicht motorisiert sein.

Wasserläufe, auf denen der Verkehr von Tauchern und Freizeitwasserfahrzeugen zugelassen ist

**Art. 3** - Die Taucher und Freizeitwasserfahrzeuge dürfen nur in und auf den in der Anlage 1 angegebenen Wasserläufen verkehren.

Verkehrszeiträume und -uhrzeiten

**Art. 4** - § 1. Verkehrszeiträume

Die Taucher und Freizeitwasserfahrzeuge dürfen:

- \* das ganze Jahr über auf den in den Anlagen 1.A. und 1.B. angeführten Wasserläufen verkehren;
- \* vom 1. Oktober bis zum 15. März auf den in der Anlage 1.C. angeführten Wasserläufen verkehren.

Auf den in den Anlagen 1.B. und 1.C. angeführten Wasserläufen ist der Verkehr von Tauchern und Freizeitwasserfahrzeugen am Tag der Eröffnung der Forellenfangzeit (dritter Samstag des Monats März) und am Tag der allgemeinen Eröffnung der Fangzeit (erster Samstag des Monats Juni) verboten.

§ 2. Verkehrsuhzeiten

Während den in § 1 angegebenen Zeiträumen dürfen die Taucher und Freizeitwasserfahrzeuge zu den nachstehenden Uhrzeiten auf den in den Anlagen 1.B. et 1.C. angeführten Wasserläufen verkehren:

\* zwischen 10:00 und 17:00 Uhr vom 1. Oktober bis zum 15. Juni;

\* zwischen 9:30 und 18:00 Uhr vom 16. Juni bis zum 30. September.

Die Taucher und Freizeitwasserfahrzeuge dürfen zu den nachstehenden Uhrzeiten auf den in den Anlagen 1.A. angeführten Wasserläufen verkehren:

- zwischen 9:30 und 19:00 Uhr vom 16. März bis zum 15. Juni;

- zwischen 9:30 und 20h00 Uhr vom 16. Juni bis zum 15. Oktober;

- \* zwischen 9h30 und 17:00 Uhr vom 16. Oktober bis zum 15. März.

## Anlege- und Ablegeflächen

**Art. 5** - Das Anlegen und Ablegen der Freizeitwasserfahrzeuge dürfen nur auf den bezeichneten Flächen erfolgen.

Der Minister, der den Wasserlauf verwaltet, bezeichnet die Anlege- und Ablegeflächen, nachdem das Gemeindegemeinschaftskollegium und der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Erhaltung der Natur gehört, ihr Gutachten abgegeben haben.

Die Flächen können nur bezeichnet werden, wenn jede Person kostenlos Zugang zum Wasserlauf hat.

## Wasserführungsbedingungen

**Art. 6** - § 1. Die Verwaltung der Wallonischen Region legt die Zeiträume fest, innerhalb deren der Verkehr der Freizeitwasserfahrzeuge und der Taucher je nach den Wasserführungsbedingungen zugelassen oder verboten ist.

Diese Information wird auf der den Kajaks gewidmeten Internet-Webseite der Verwaltung der Wallonischen Region und auf einem vokal Server via Telefon verbreitet.

Eine gemäß der Anlage 3A ausgefertigte Beschilderung weist auf jeder Fläche auf die Verkehrsmöglichkeit für die Taucher und Freizeitwasserfahrzeuge hin.

## § 2. Minimale Wasserführung

Der Verkehr der Taucher und Freizeitwasserfahrzeuge ist tagsüber verboten, wenn die im Laufe der vorhergehenden zweiundsiebzig Stunden berechnete durchschnittliche Wasserführung unter der in der Anlage 2 angeführten minimalen Wasserführung liegt.

Diese Phase wird aus Gründen der Naturerhaltung als «rot» bezeichnet.

## § 3. Maximale Wasserführung

Der Verkehr der Taucher und Freizeitwasserfahrzeuge ist den ganzen Tag über verboten:

\* wenn eine um 8 Uhr morgens erstellte Vorhersage eine Überschreitung der in der Anlage 2 angeführten maximalen Wasserführung während der Zeitspanne, innerhalb deren der Verkehr erlaubt ist, angibt;

\* wenn die stündlich festgestellte durchschnittliche Wasserführung über der maximalen Wasserführung liegt.

Diese Phase wird aus Gründen der Bewirtschaftung des Wasserlaufs als «rot» bezeichnet.

## § 4. Verkehr der Schlauchboote

Außerdem ist der Verkehr der Schlauchboote, die für die Beförderung von 4 bis 10 Personen gedacht sind, aus Gründen der Naturerhaltung tagsüber zugelassen, wenn die im Laufe der vorhergehenden zweiundsiebzig Stunden berechnete durchschnittliche Wasserführung und die festgestellte stündliche durchschnittliche Wasserführung fünfmal über der in der Anlage 2 angeführten minimalen Wasserführung liegen.

## Wasserflächen

**Art. 7** - Eine Wasserfläche ist ein beschränkter Abschnitt eines Wasserlaufs, auf den die Artikel 2 bis 6 in ihrer Gesamtheit oder zum Teil nicht anwendbar sind.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Erhaltung der Natur gehört, bezeichnet die Wasserflächen, nachdem das betroffene Gemeindegemeinschaftskollegium und der Minister, der den Wasserlauf verwaltet, ihr Gutachten abgegeben haben. Er gibt die Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 an, die nicht auf sie anwendbar sind.

## Einschränkungen und Abweichungen

**Art. 8** - § 1. Einschränkungen

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Erhaltung der Natur gehört, kann den Verkehr aus Gründen der Naturerhaltung zeitweise verbieten oder einschränken.

Der Minister, der den Wasserlauf verwaltet, kann den Verkehr aus Gründen der Bewirtschaftung des Wasserlaufs zeitweise verbieten oder einschränken.

## § 2. Abweichungen

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Erhaltung der Natur gehört, kann nach Begutachtung durch den Minister, der den Wasserlauf verwaltet, zeitweise von den Artikeln 2 bis 6 abweichen, wenn die Erhaltung der Natur nicht durch etwaige hydraulische Umstände beeinträchtigt werden könnte.

Der Minister, der den Wasserlauf verwaltet, kann nach Begutachtung durch den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Erhaltung der Natur gehört, zeitweise von Artikel 5, Absatz 1 abweichen.

## Beschilderung

**Art. 9** - Die in der Anlage 3 angeführte Beschilderung wird verabschiedet.

Jede andere Beschilderung unterliegt der Genehmigung des Ministers, der den Wasserlauf verwaltet.

## Aufhebung

**Art. 10** - Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 zur Regelung des Verkehrs der Boote und der Taucher auf und in den Wasserläufen wird aufgehoben.

## Übergangsbestimmung

**Art. 11** - Die in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 zur Regelung des Verkehrs der Boote und der Taucher auf und in den Wasserläufen bezeichneten Anlege- und Ablegeflächen sind bis zum festgelegten Fristablauf gültig, wenn sie nicht in Anwendung des vorliegenden Erlasses der Wallonischen Regierung gestrichen oder neu bezeichnet werden.

## Inkrafttreten

**Art. 12** - Der vorliegende Erlass tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

**Art. 13** - Der oder die Minister, zu deren Zuständigkeitsbereich die schiffbaren Wasserläufe, die nichtschiffbaren Wasserläufe und die Erhaltung der Natur gehören, sind jeder in seinem Bereich mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 19. März 2009

Der Minister-Präsident,  
R. DEMOTTE

Der Minister des Haushalts, der Finanzen und der Ausrüstung,  
M. DAERDEN

Der Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus,  
B. LUTGEN

## Anlagen

Anlage 1: Liste der Wasserläufe, auf denen der Verkehr von Tauchern und Freizeitwasserfahrzeugen zugelassen ist

1.A. Schiffbare Wasserläufe, auf denen der Verkehr von Tauchern und Freizeitwasserfahrzeugen zugelassen ist

1.A.1. Zwischeneinzugsgebiet der Amel

die Amel, ab der Brücke «Pont de Sougné» stromabwärts in Aywaille bis zum Zusammenfluss der Ourthe in Comblain-au-Pont

1.A.2. Zwischeneinzugsgebiet der Lesse

die Lesse, ab der ersten festen Wehr der Lesse in Anseremme bis zum Zusammenfluss der Maas in Anseremme

1.A.3. Zwischeneinzugsgebiet der Ourthe

die Ourthe, ab dem Staudamm von Nisramont (ausschließlich des Letzteren) bis zum Zusammenfluss der Maas in Lüttich

1.A.4. Zwischeneinzugsgebiet der Semois

die Semois, ab der Mühle «Deleau» bei Herbeumont bis zur französischen Grenze in Vresse-sur-Semois (Bohan)

1.B. Nichtschiffbare Wasserläufe, auf denen der Verkehr von Tauchern und Freizeitwasserfahrzeugen das ganze Jahr über zugelassen ist

1.B.1. Zwischeneinzugsgebiet Amel

die Amel, zwischen ihrem Zusammenfluss stromabwärts mit der Warche und der Brücke «Pont de Cheneux»

Die Amel zwischen 200 m stromaufwärts der Brücke «pont de Remouchamps» und der Brücke «pont de Sougné» in Aywaille

1.B.2. Zwischeneinzugsgebiet der Lesse

die Lesse, ab dem Ort genannt «Al Mainprez» (100 m stromaufwärts der Brücke «Pont de Houyet»)

1.B.3. Zwischeneinzugsgebiet der Maas stromaufwärts

die Viroin

1.B.4. Zwischeneinzugsgebiet der Semois

die Semois, stromabwärts der Ableitung aus dem Wasserkraftwerk des Staudamms der Vierre in Chiny

1.C. Nichtschiffbare Wasserläufe, auf denen der Verkehr von Tauchern und Freizeitwasserfahrzeugen zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März zugelassen ist

1.C.1. Zwischeneinzugsgebiet der Amel

die Warche, stromabwärts des Staudamms von Robertville

die Salm, stromabwärts des Staudamms von Vielsalm

1.C.2. Zwischeneinzugsgebiet der Lesse

die Lesse, ab der Brücke «pont des Barbouillons» in Daverdisse bis Chanly

die Lesse, ab dem Staudamm der Wasserfläche von Han-sur-Lesse bis stromaufwärts der Brücke «Pont de Houyet»

die Lhomme, stromabwärts von Mirwart

1.C.3. Zwischeneinzugsgebiet der Maas stromaufwärts

die Houille, stromabwärts von Patignies

1.C.4. Zwischeneinzugsgebiet der Mosel

die Sauer, stromabwärts der oberhalb der Brücke «Pont de Bodange» (Fauvillers) angelegten Zugangsrampe zum Fluss

die Our (Provinz Lüttich), stromabwärts von Auel

1.C.5. Zwischeneinzugsgebiet der Ourthe

die Aisne, stromabwärts ihres Zusammenflusses mit der Estinée in Fanzel (Erezée)

die westliche Ourthe, stromabwärts der Brücke «Pont de Prelle»

die östliche Ourthe, stromabwärts der Brücke der Rue Porte à l'Eau in Houffalize

1.C.6. Zwischeneinzugsgebiet der Semois

die Semois, stromabwärts der Brücke der Landstraße Tintigny-Marbehan in Tintigny bis zur Ableitung aus dem Wasserkraftwerk des Staudamms der Vierre in Chiny

die Vierre, stromabwärts der Landstraße Straimont-Martilly in Martilly bis zur Straßenbrücke Suxy-Chiny

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. März 2009 zur Regelung des Verkehrs auf und in den Wasserläufen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 19. März 2009

Der Minister-Präsident,  
R. DEMOTTE

Der Minister des Haushalts, der Finanzen und der Ausrüstung,  
M. DAERDEN

Der Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus,  
B. LUTGEN

Anlage 2: Minimale und maximale Wasserführungen  
Der Beobachtungspunkt entspricht dem Referenzwasserstandsschreiber

Abschnitt des Wasserlaufs	Beobachtungspunkt	Minimale Wasser-führung	Maximale Wasser-führung
2.A. Zwischeneinzugsgebiet der Amel			
Die Amel, zwischen ihrem Zusammenfluss mit der Warche und der Brücke «Pont de Cheneux»	Stavelot	1,0 m <sup>3</sup> /s	21 m <sup>3</sup> /s
Die Amel, stromabwärts des Staudamms von Lorcé	Martinrive	2,5 m <sup>3</sup> /s	44 m <sup>3</sup> /s
Die Warche, stromabwärts des Staudamms von Robertville	Malmedy		8,9 m <sup>3</sup> /s
Die Salm, stromabwärts des Staudamms von Vielsalm	Trois-Ponts		9,7 m <sup>3</sup> /s
2.B. Zwischeneinzugsgebiet der Lesse			
Die Lesse, stromabwärts der Brücke «pont des Barbouillons» in Daverdisse bis Chanly	Daverdisse		14 m <sup>3</sup> /s
Die Lesse, ab dem Staudamm der Wasserfläche von Han-sur-Lesse bis 100 m stromaufwärts der Brücke «Pont de Houyet»	Wanlin		47 m <sup>3</sup> /s
Die Lesse zwischen 100 m stromaufwärts der Brücke in Houyet und 50 m stromaufwärts der Brücke der Landstraße Gendron-Celles in Gendron	Gendron	2,0 m <sup>3</sup> /s	52 m <sup>3</sup> /s
Die Lesse zwischen 50 m stromaufwärts der Straßenbrücke von Gendron-Celles in Gendron und Pont-à-Lesse	Gendron	1,5 m <sup>3</sup> /s	52 m <sup>3</sup> /s
Die Lesse stromabwärts von Pont-à-Lesse	Gendron	1,5 m <sup>3</sup> /s	52 m <sup>3</sup> /s
Die Lhomme, stromabwärts von Mirwart	Jemelle		11 m <sup>3</sup> /s
2.C. Zwischeneinzugsgebiet der Maas stromaufwärts			
Die Houille, stromabwärts von Patignies	Gedinne		3,8 m <sup>3</sup> /s
Die Viroin	Treignes	1,6 m <sup>3</sup> /s	23 m <sup>3</sup> /s
2.D. Zwischeneinzugsgebiet der Mosel			
Die Sauer, stromabwärts der oberhalb der Brücke «Pont de Bodange» (Fauvillers) angelegten Zugangsrampe zum Fluss	Martelange		9,9 m <sup>3</sup> /s
Die Our (Provinz Lüttich), stromabwärts von Auel	Reuland		17 m <sup>3</sup> /s
2.E. Zwischeneinzugsgebiet der Ourthe			
Die Ourthe, stromabwärts von Nisramont bis zur Brücke in Maboge	Nisramont	3,0 m <sup>3</sup> /s	31 m <sup>3</sup> /s
Die Ourthe, stromabwärts der Brücke in Maboge bis zur beweglichen Wehr von Barvaux	Durbuy	1,9 m <sup>3</sup> /s	50 m <sup>3</sup> /s
Die Ourthe, stromabwärts der beweglichen Wehr von Barvaux	Tabreux	2,5 m <sup>3</sup> /s	65 m <sup>3</sup> /s
Die östliche Ourthe, stromabwärts der Rue Porte à l'Eau in Houffalize	Houffalize		8,8 m <sup>3</sup> /s
Die westliche Ourthe, stromabwärts der Brücke «Pont de Prelle»	Amberloup		6 m <sup>3</sup> /s
Die Aisne, stromabwärts ihres Zusammenflusses mit der Estinée in Fanzel (Erezée)	Erezée		4,4 m <sup>3</sup> /s
2.F. Zwischeneinzugsgebiet der Semois			
Die Semois, stromabwärts der Landstraße Tintigny-Marbehan in Tintigny bis zur Ableitung aus dem Wasserkraftwerk des Staudamms der Vierre in Chiny	Tintigny		17 m <sup>3</sup> /s
Die Semois ab der Ableitung aus dem Wasserkraftwerk des Staudamms der Vierre in Chiny bis nach Martué einschließlich	Chiny	1,5 m <sup>3</sup> /s	31 m <sup>3</sup> /s
Die Semois zwischen Martué und der Brücke «Pont de Chassepierre»	Chiny	1,5 m <sup>3</sup> /s	31 m <sup>3</sup> /s

Abschnitt des Wasserlaufs	Beobachtungspunkt	Minimale Wasser-führung	Maximale Wasser-führung
Die Semois zwischen der Brücke «Pont de Chassepierre» und der Mühle «Deleau»	Membre	2,2 m <sup>3</sup> /s	50 m <sup>3</sup> /s
Die Semois stromabwärts der Mühle «Deleau»	Membre	2,2 m <sup>3</sup> /s	50 m <sup>3</sup> /s
Die Vierre, stromabwärts der Landstraße Straimont-Martilly in Martilly bis zur Straßenbrücke Suxy-Chiny	Martilly		8,6 m <sup>3</sup> /s

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. März 2009 zur Regelung des Verkehrs auf und in den Wasserläufen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 19. März 2009

Der Minister-Präsident,  
R. DEMOTTE

Der Minister des Haushalts, der Finanzen und der Ausrüstung,  
M. DAERDEN

Der Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus,  
B. LUTGEN

### Anlage 3: Beschilderung

#### 3.A. Verkehr



**16/6 – 30/9**  
**9h30 – 18h00**

---

**1/10 – 15/6**  
**10h00- 17h00**

Schild mit dem Hinweis, dass der Verkehr der Taucher und der Freizeitwasserfahrzeuge auf dem stromabwärts gelegenen Abschnitt während den angegebenen Zeiträumen und Uhrzeiten zugelassen ist

Schild A.1. a.



Schild A.1. b.

Schild mit dem Hinweis, dass der Verkehr der Taucher und der Freizeitwasserfahrzeuge auf dem stromabwärts gelegenen Abschnitt während dem angegebenen Zeitraum und den angegebenen Uhrzeiten zugelassen ist



**16/3 – 15/6**  
**9h30 - 19h00**

---

**16/06 - 15/10**  
**9h30 - 20h00**

---

**16/10 – 15/3**  
**9h30 - 17h00**

Schild mit dem Hinweis, dass der Verkehr der Taucher und der Freizeitwasserfahrzeuge auf dem stromabwärts gelegenen Abschnitt während dem angegebenen Zeitraum und den angegebenen Uhrzeiten zugelassen ist

Schild A.2.



Schild A.3.

Schild mit dem Hinweis, dass der Verkehr der Taucher und der Freizeitwasserfahrzeuge auf dem stromabwärts gelegenen Abschnitt verboten ist

### 3.B. Anlege- und Ablegeflächen



Schild B.1. a.

Schild, das auf eine Anlegefläche am linken Ufer hinweist



Schild B.1. b.

Schild, das auf eine Anlegefläche am rechten Ufer hinweist



Schild B.2. a.

Schild, das auf eine Ablegefläche am linken Ufer hinweist



Schild B.2. b.

Schild, das auf eine Ablegefläche am rechten Ufer hinweist



Schild B.3. a.

Schild, das auf eine Anlege- und Ablegefläche am linken Ufer hinweist



Schild B.3. b.

Schild, das auf eine Anlege- und Ablegefläche am rechten Ufer hinweist



Schild B.4. a.

Schild mit dem Hinweis, dass das An- und Ablegen an einer verdächtigen Stelle am linken Ufer verboten sind

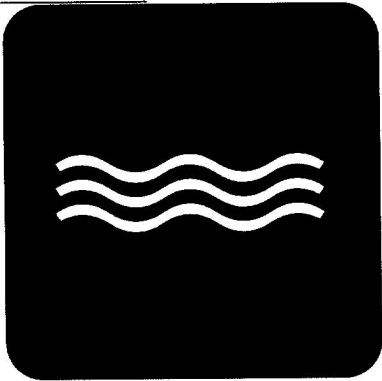


Schild B.4. b.

Schild mit dem Hinweis, dass das An- und Ablegen an einer verdächtigen Stelle am rechten Ufer verboten sind

Das in diesen Schildern enthaltene Logo kann auf den Straßenschildern des Typs F35 benutzt werden, um die Stelle anzuzeigen, an der sich eine Anlege- und/oder Ablegefläche befindet.

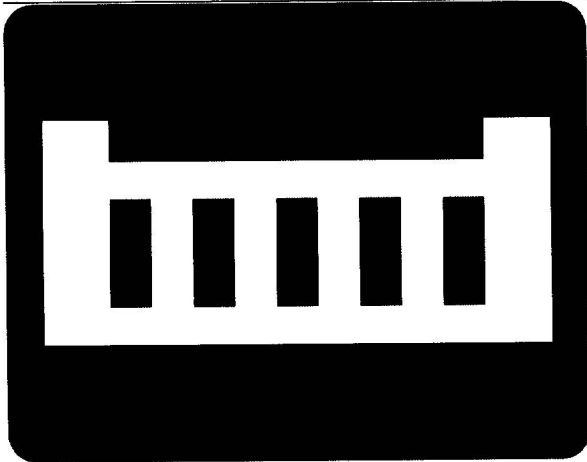
3.C. Wasserflächen



Schild, das auf eine Wasserfläche hinweist

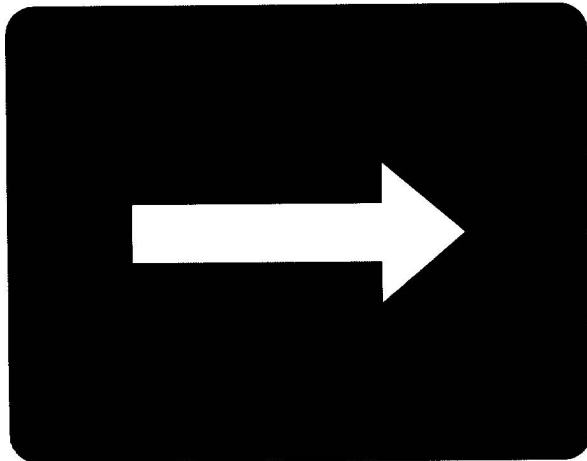
Schild C.1.

3.D. Schilder mit Hinweisen und Empfehlungen



Schild, das auf einen Staudamm hinweist

Schild D.1.



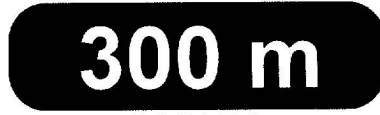
Schild, das empfiehlt, sich in Richtung des Pfeils zu begeben

Schild D.2.

## 3.E. Zusätzliche Schilder



Schild E.1.



Schild E.2.



Schild E.3. a.



Schild E.3. b.



Schild E.3. c.

Zusätzliches Schild zu den Schildern B.1. bis B.3. mit der Bezeichnung der Fläche und zu dem Schild C.1. mit der Bezeichnung der Wasserfläche

Zusätzliches Schild zu den Schildern A.2., B.1., B.2, B.3., D.1. und D.2.

Zusätzliches Schild zu dem Schild C.1., das auf den Beginn der Wasserfläche hinweist. Es kann waagrecht angebracht werden.

Zusätzliches Schild zu dem Schild C.1., das auf das Ende der Wasserfläche hinweist. Es kann waagrecht angebracht werden.

Zusätzliches Schild zu dem Schild C.1., das zwischen den Schildern E.3. a und E.3. b. liegt. Es kann waagrecht angebracht werden.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. März 2009 zur Regelung des Verkehrs auf und in den Wasserläufen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 19. März 2009.

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister des Haushalts, der Finanzen und der Ausrüstung,

M. DAERDEN

Der Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus,

B. LUTGEN